



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**66. Jahrgang**

**Ansbach, 10. Februar 2021**

**Nr. 1 b**

## Inhaltsübersicht

### **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken**

Seite

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Kontaktbeschränkungen für Betroffene von Maßnahmen des Katastrophenschutzes im Zusammenhang mit den Ereignissen des Kraftwerksbrandes sowie den daraus folgenden Einschränkungen in der Fernwärmeversorgung in den Stadtteilen Gebersdorf und Röthenbach bei Schweinau der Stadt Nürnberg gem. § 27 Abs. 2 der 11. BayIfSMV durch Allgemeinverfügung .....

24



## Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

### Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)

**Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Kontaktbeschränkungen für Betroffene von Maßnahmen des Katastrophenschutzes im Zusammenhang mit den Ereignissen des Kraftwerksbrandes sowie den daraus folgenden Einschränkungen in der Fernwärmeversorgung in den Stadtteilen Gebersdorf und Röthenbach bei Schweinau der Stadt Nürnberg gem. § 27 Abs. 2 der 11. BayIfSMV durch Allgemeinverfügung**

### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Februar 2021 Gz. RMF-BL5-SG55.2-2451-3

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

#### I. Ausnahmegenehmigung

1. Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadtteile Gebersdorf und Röthenbach bei Schweinau der Stadt Nürnberg, welche von Evakuierungsmaßnahmen aufgrund der Einschränkungen der Fernwärmeversorgung betroffen sind, wird abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV bzw. einer entsprechenden Folgevorschrift für die Dauer der Evakuierung die Ausnahme erteilt, sich unabhängig von der Personenzahl in einem Hausstand anderer Personen im Regierungsbezirk Mittelfranken aufzuhalten. Sie werden in diesem Zusammenhang von den Kontaktbeschränkungen des § 4 Abs. 1 der 11. BayIfSMV bzw. einer entsprechenden Folgevorschrift befreit.

Das betroffene Gebiet ist der anliegenden Karte sowie der Straßenliste (**Anlagen 1 und 2**) zu entnehmen.

2. Einwohnerinnen und Einwohnern im Regierungsbezirk Mittelfranken wird abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV bzw. einer entsprechenden Folgevorschrift für die Dauer der unter Ziffer I. Nr. 1 genannten Evakuierung die Ausnahme erteilt, Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadtteile Gebersdorf und Röthenbach bei Schweinau der Stadt Nürnberg den Aufenthalt in ihrem Hausstand unabhängig von der Personenzahl zu gewähren. Sie werden in diesem Zusammenhang von den Kontaktbeschränkungen des § 4 Abs. 1 der 11. BayIfSMV bzw. einer entsprechenden Folgevorschrift befreit.
3. Soweit und sobald dies möglich ist, sind die Vorgaben der 11. BayIfSMV bzw. einer entsprechenden Folgevorschrift einzuhalten.

- II. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 10.02.2021 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Regierung von Mittelfranken, im Internet (<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/>), sowie in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.

- III. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bis zum Ende der Evakuierungsmaßnahmen, längstens bis 28.02.2021 um 24:00 Uhr.

#### Gründe:

##### I. Sachverhalt

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 11. BayIfSMV vom 15.12.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.01.2021 mit Inkrafttreten am 21.01.2021 verschiedene Maßnahmen festgelegt, die zur Bekämpfung der Coronapandemie unmittelbar gelten.

§ 4 der 11. BayIfSMV enthält Regelungen hinsichtlich der Kontaktbeschränkungen.

Die Regierung von Mittelfranken kann gem. § 27 Abs. 2 der 11. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Ausnahmegenehmigungen innerhalb des Regierungsbezirks erteilen, wenn das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden betroffen ist.

##### II. Begründung

1. Die Stadt Nürnberg teilte der Regierung von Mittelfranken am 09.02.2021 mit, dass aufgrund des Brandes im Heizkraftwerk Franken am 08.02.2021 die Fernwärmeversorgung eines Teils der städtischen Bevölkerung (ca. 15.000 Personen) für vermutlich einige Zeit nicht im ausreichenden Maße gewährleistet werden kann. Die Stadt Nürnberg stellte daher den Katastrophenfall fest.

Daraufhin erließ die Stadt Nürnberg am 09.02.2021 die Allgemeinverfügung „Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Kontaktbeschränkungen für Betroffene von Maßnahmen des Katastrophenschutzes im Zusammenhang mit den Ereignissen des Kraftwerksbrandes sowie den daraus folgenden Einschränkungen in der Fernwärmeversorgung gem. § 27 Abs. 2 der 11. BayIfSMV“. Diese wurde im Amtsblatt Nr. 3a der Stadt Nürnberg vom 09.02.2021 ([www.amtsblatt.nuernberg.de](http://www.amtsblatt.nuernberg.de)) bekannt gemacht.

Die Stadt Nürnberg erteilte mit dieser Allgemeinverfügung u. a. unter Ziffer I. folgende Ausnahmegenehmigungen von den Kontaktbeschränkungen des § 4 Abs. 1 der 11. BayIfSMV:

„Die betroffenen Personen in den Stadtteilen Gebersdorf und Röthenbach b. Schweinau, die

- aufgrund von Evakuierungsmaßnahmen

Unterkunft nehmen

- bei Verwandten/Bekanntem in deren Wohnungen

werden von den Kontaktbeschränkungen des § 4 Abs. 1 der 11. BayIfSMV bzw. einer Folgevorschrift vergleichbaren Inhalts insofern befreit, als dies nötig ist

- beim Transport zu sowie
- bei der Unterbringung in Haushalten Dritter (Verwandter/Bekannter).“

Die Stadt Nürnberg begründete die Ausnahmegenehmigungen vom 09.02.2021 wie folgt:

„Nach einem Brand am Abend des 08.02.2021 im Großkraftwerk Franken ist die Fernwärmeversorgung in den Nürnberger Stadtteilen Gersdorf und Röthenbach beeinträchtigt.

Der Brand hat einen nennenswerten Leistungsabfall der Fernwärme zur Folge. Durch das Kraftwerk werden ca. 15.000 Personen in 1.150 Anwesen, darunter u. a. Alten- und Pflegeheimen sowie ein Krankenhaus, versorgt. Es ist davon auszugehen, dass die Einschränkungen mindestens eine Woche lang andauern werden.

Am 09.02.2021 hat die Stadt Nürnberg deswegen den Katastrophenfall ausgerufen.

Durch die Beeinträchtigung bei der Fernwärmeversorgung können die betroffenen Personen, gerade auch unter Berücksichtigung des anstehenden Temperaturabfalls auf bis zu minus 15 Grad, nicht bzw. nur unter starken Einschränkungen etwa bei Vorhandensein eines Kamins, in den eigenen Wohnungen bleiben. Auch Evakuierungsmaßnahmen können aktuell nicht ausgeschlossen werden.

Da beim Transport in Notunterkünften wie auch beim Aufenthalt in Sammelunterkünften bzw. in Haushalten Dritter (Verwandte/Freunde) die geltenden Kontaktbeschränkungen nur schwerlich bzw. gar nicht eingehalten werden können, war die hier getroffene Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Bei der gebotenen Interessenabwägung zwischen der strikten Einhaltung der Regelungen des Infektionsschutzes einerseits sowie der erforderlichen (warmen!) Unterbringung der betroffenen Personen ergibt sich ein deutliches Übergewicht bei der sicheren Unterbringung.

Dies zumal die anderen Regelungen wie Abstandsgebot oder Maskenpflicht bei Bustransporten bestehen bleiben.“

Um den betroffenen Personen angesichts des von der Stadt Nürnberg ausgerufenen Katastrophenfalls die Unterkunftsnahme in Haushalten Dritter (insbesondere Verwandter/Bekannter) in ganz Mittelfranken zu ermöglichen und damit die Katastrophenlage möglichst effektiv abwenden zu können, ist die gegenständliche Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken erforderlich und in Anbetracht der Gesamtsituation geeignet, angemessen und verhältnismäßig.

2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer I. ist § 27 Abs. 2 der 11. BayIfSMV.

3. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Mittelfranken ergibt sich aus §§ 28 Abs. 1, 28a IfSG i. V. m. §§ 24, 25 und 27 der 11. BayIfSMV und § 65 ZustV; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG.

4. Sofortige Vollziehung

Die Festlegungen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar

5. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um den betroffenen Personen zeitnah die Möglichkeit alternativer Unterkünfte insbesondere bei Verwandten oder Freunden ohne Verstoß gegen die Regelungen des Infektionsschutzes zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Regierung von Mittelfranken, in Rundfunk, Presse und dem Internet (<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/>) bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,  
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### **Hinweise:**

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 24

---

Herausgeber und Verleger: Regierung von Mittelfranken, Ansbach.

E-Mail: [Amtsblatt@reg-mfr.bayern.de](mailto:Amtsblatt@reg-mfr.bayern.de); Telefon: 0981 53-1497, -1533, -1540.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung von Mittelfranken keine Verantwortung.

Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter

"<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>" veröffentlicht.